

bayernhafen



Anlage 1a **(Streckenbuch)**

Es gelten die jeweils gültigen Gleispläne von bayernhafen (online).

Gültig ab 22.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1	AKTUALISIERUNGEN	3
2	HINWEISE ZUR BENUTZUNG DER ANGABEN FÜR DAS STRECKENBUCH	4
3	BY 10 ASCHAFFENBURG SÜD – ASCHAFFENBURG HAFEN - EINGLEISIG- NEBENBAHN	6
3.1	Regeln für Strecke	6
3.2	Regeln für Betriebsstellen.....	7
4	BY 20 BAMBERG HAFEN	11
4.1	Regeln für die Strecke	11
4.2	Regeln für Betriebsstellen.....	11
5	BY 30 REGENSBURG HAFEN	14
5.1	Regeln für die Strecke	14
5.2	Regeln für Betriebsstellen.....	14
6	BY 40 PASSAU SCHALDING HAFEN.....	20
6.1	Regeln für die Strecke	20
6.2	Regeln für die Betriebsstellen.....	20

1 Aktualisierungen

Lfd. Nr.	Bekannt gegeben durch	Gültig vom TT.MM.JJJJ an	eingearbeitet	
			am	durch
1	EBL	13.12.2020 (Neuausgabe)	eingearbeitet	
2	EBL	25.05.2021 (Berichtigung 1)	eingearbeitet	
3	EBL	20.07.2021 (Berichtigung 2)	eingearbeitet	
4	EBL	20.09.2021 (Berichtigung 3)	eingearbeitet	
5	EBL	12.12.2021 (Berichtigung 4)	eingearbeitet	
6	EBL	14.03.2022 (Berichtigung 4a)	eingearbeitet	
7	EBL	22.03.2022 (Berichtigung 4b)		

aufgestellt	geprüft	genehmigt
EBL	Ot	EBL
22.03.2022	22.03.2022	22.03.2022

Herausgeber dieser „Angaben für das Streckenbuch“:

Bayernhafen GmbH & Co. KG
 Eisenbahnbetriebsleitung
 Linzer Straße 6
 D – 93055 Regensburg

Tel.: 05302 90 37 177
 Mail: ebl@bayernhafen.de

2 Hinweise zur Benutzung der Angaben für das Streckenbuch

1) Die Angaben für das Streckenbuch enthalten für jede Strecke

- **unter Nr. 1:** Zusätzliche streckenbezogene Regeln, und zwar getrennt für Regeln zur Ril 408.21-27 und für Regeln zu anderen Richtlinien;
- **unter Nr. 2:** Zusätzliche Regeln für die Betriebsstellen, und zwar getrennt für Regeln zur Ril 408.48 und für Regeln zu anderen Richtlinien. Die Regeln sind in Textstellen zu Stichwörtern zugeordnet. Es bedeutet z. B. Modul 408.2341 6 (1): Modul 408.2341 Abschnitt 6 Absatz 1.

2) Die Angaben gelten für beide Fahrrichtungen, wenn ihre Gültigkeit nicht durch einen Pfeil oder im Text nur auf eine Fahrrichtung beschränkt ist. Der Pfeil nach unten zeigt die Fahrrichtung an, die durch die Reihenfolge der Betriebsstellen gekennzeichnet wird. Der Pfeil nach oben zeigt die Gegenrichtung an.

3) Angaben, die für das Gegengleis gelten, sind in Winkel < > gesetzt.

4) Bei Nebenbahnen ist hinter der Streckenbezeichnung der Zusatz „(Nebenbahn)“ angegeben.

5) Es bedeuten:

- **⚡:** Blinklicht- oder Lichtzeichenanlage, auch mit Halbschranken
- **aS:** außergewöhnliche Sendung
- **ET:** Einschalttaste mit Schaltschlüssel unmittelbar vor der Abfahrt bedienen; die Meldelampe muss blinken, bevor der Zug abfahren darf. Die Anlage wird zugbewirkt ausgeschaltet.
- **Auto-HET:** Automatische Bahnübergangseinschaltung durch Stillstand eines Eisenbahnfahrzeugs auf der Sicherungsschleife vor dem Schild „Auto-HET“.
- **AT:** Ausschalttaste mit Schaltschlüssel nach dem Anhalten bedienen.
- **RS:** Rangierschalter unmittelbar vor Befahren des Bahnübergangs mit Schaltschlüssel bedienen; die Meldelampe muss leuchten, bevor die Rangierfahrt fortgesetzt wird. Sofort nach Befahren des Bahnübergangs ist die Anlage auszuschalten
- **WT:** Wirksamtaste vor dem Befahren des Einschaltpunktes mit Schaltschlüssel bedienen. Wenn die Meldelampe leuchtet, ist der Einschaltkontakt wirksam geschaltet.

- **UT:** Unwirksamtaste vor dem Befahren des Einschaltpunktes mit Schaltschlüssel bedienen. Wenn die Meldelampe leuchtet oder bei kurz aufeinanderfolgenden Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen erlischt, ist der Einschaltkontakt der Anlage für die Fahrt unwirksam geschaltet.
- **BÜ:** Bahnübergang

3 BY 10 Aschaffenburg Süd – Aschaffenburg Hafen - eingleisig- Nebenbahn

3.1 Regeln für Strecke

Modul 301.0201 Abschnitt 1 Absatz 6 - Bremsweg der Strecke

Im Bahnhof Aschaffenburg Süd bis zum Signal N812 = 700 m

Modul 408.2321 Abschnitte 1 und 2 – Meldungen an den Fahrdienstleiter bei aS

Die Mitteilungen bzw. Meldungen an den Fahrdienstleiter sind ausschließlich an den Fdl Af der DB Netz AG zu richten.

Modul 408.2411 Abschnitt 1 Absatz 1 – Befehle erteilen

Befehle im Abschnitt zwischen der Infrastrukturgrenze in km 2,700 und dem Wartezeichen Ra 11 in km 3,420 in Fahrtrichtung Aschaffenburg Hafen und zwischen Signal Ls 822 in km 3,426 und der Infrastrukturgrenze in km 2,700 in Fahrtrichtung Aschaffenburg Süd erteilt ausschließlich der Fahrdienstleiter Af der DB Netz AG. Er ist zuständiger Fahrdienstleiter für diesen Abschnitt.

Modul 408.2488 Abschnitt 2 Absatz 3 – Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt

Alle Zugfahrten in Fahrtrichtung Aschaffenburg Hafen gehen am Standort des Signals N812 in km 3,010 in eine Rangierfahrt ohne Halt über, sofern die Zustimmung zur Rangierfahrt durch Signal Sh 1 dort vorliegt. Eine Benennung der Zugnummern im Streckenbuch ist nicht erforderlich.

Modul 408.2581 Abschnitt 1 – Verhalten bei Gefahr

Bei Gefahr im Übergangsbereich der Infrastrukturen ist der Fdl Af der DB Netz AG zu verständigen. Bei Gefahr auf der Infrastruktur von bayernhafen (ab km 2,700), die nicht auf den Infrastrukturbereich der DB Netz AG ausstrahlen kann, ist die Unfallmeldestelle von bayernhafen Aschaffenburg unverzüglich zu verständigen unter der Rufnummer 06021 84 67 39.

Modul 481.0202 Abschnitt 7 Absatz 1 Betriebsart C – Einsatz beim Nachschieben

Beim Nachschieben: Betriebsart C Kanal 39

Modul 481.0205 Abschnitt 2 Absatz 3 b) – GSM-R-Rufnummern der Fdl

Die GSM-R-Rufnummer des Ww Aschaffenburg Hafen von bayernhafen ist: 0151 - 2740 3574.

3.2 Regeln für Betriebsstellen

Modul 408.4801 Abschnitt 2 Absatz 2a - Maßgebende Neigung größer 2,5 ‰ (1:400)

Gleis	Von	Bis	Neigung und Gefällerrichtung
Zuführungsgleis	Signal N812	Mainbrücke	1:231, Ri. Main
Zuführungsgleis	Brücke km 3,488	BÜ 1 km 0,106	1:141, Ri. Main
Zuführungsgleis	BÜ 1 km 0,106	Km 1,407 vor Brücke	1:333, Ri. Main
1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9	Weiche	Weiche	1:300, Ri. Kaigleise
5b	W 36	Gleisabschluss	1:250, Ri. Kaigleise
200, 400, 500	W 94, W 57, W 58	50 m hinter BÜ	1:200, Ri. Kaigleise
300	W 12	50 m hinter BÜ 7	1:150, Ri. Kaigleise

Modul 408.4802 Abschnitt 3 – Tätigkeiten abgrenzen

Je nach Fahrtrichtung ist zuständig für die Zustimmung zur Rangierfahrt

a) in Fahrtrichtung Aschaffenburg Hafen:

- der Fdl/Ww Af bis zum Ra 11 in km 3,420,
- der Ww Aschaffenburg Hafen ab Ra 11 in km 3,420;

b) in Fahrtrichtung Aschaffenburg Süd:

- der Ww Aschaffenburg Hafen bis zum Ls 822 in km 3,426,
- der Fdl/Ww Af ab Ls 822 in km 3,426.

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 3 - Rangieren in Ortsstellbereichen

Bei ortsgestellten Weichen übernimmt der Triebfahrzeugführer die Aufgaben des Weichenwärters. Zuständige Stelle für alle Rangierfahrten im Bereich der Hafenbahn Aschaffenburg ist der Weichenwärter Hafen Aschaffenburg. Unregelmäßigkeiten oder Störungen sind an ihn zu melden.

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 4 - Unregelmäßigkeiten

Der Triebfahrzeugführer muss gefährliche Ereignisse, Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen **unverzüglich** an die Unfallmeldestelle des bayernhafen Aschaffenburg über Betriebsfunk Kanal C39 oder über Rufnummer 06021 84 67 39 melden. Außerhalb deren Bedienungszeiten ist das gefährliche Ereignis oder die Unregelmäßigkeit **unverzüglich** der zentralen Unfallmeldestelle von bayernhafen unter der Rufnummer 0800 72 40 320 zu melden.

Modul 408.4811 Abschnitt 7 - Örtliche Besonderheiten

Der Triebfahrzeugführer hat sich mit den Regelungen dieses Streckenbuches im Abschnitt BY 10 sowie mit dem Gleisschemaplan des bayernhafens Aschaffenburg vor dem Rangieren vertraut zu machen.

Abstellen von Fahrzeugen ist verboten in den Gleisen: 5b, 21, 23, 200 zwischen W 14 und BÜ 6, 300 zwischen W 13 und BÜ 7, 400 zwischen W 57 und BÜ 9, 500 zwischen W 58 und BÜ 8, 60 zwischen W 54 und W 123, 51 zwischen W 120 und BÜ 11 und zwischen W 1 und dem Einfahrsignal der DB Netz AG für Aschaffenburg Süd im Zuführungsgleis.

Die Bedienung der Drehscheibe darf nur durch besonders eingewiesenes Personal erfolgen.

Die Gleise 201 und 202 dürfen wegen zeitweilig fehlender Gleisfeldbeleuchtung nur bei Tageslicht jeweils im Zeitraum ab eine Viertel Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Viertel Stunde nach Sonnenuntergang befahren werden.

Modul 408.4812 Abschnitt 1 Absatz 3 – Übergang Rangierfahrt in Zugfahrt

In Fahrtrichtung Aschaffenburg Süd erfolgt der Übergang einer Rangierfahrt in eine Zugfahrt mit Erkennen der Fahrtstellung des Hauptsignals F782 des Bahnhofs Aschaffenburg Süd.

Modul 408.4812 Abschnitt 2 Absatz 3 – Übergang Zugfahrt in Rangierfahrt ohne Halt

In Fahrtrichtung Aschaffenburg Hafen erfolgt der Übergang einer Zugfahrt in eine Rangierfahrt ohne Halt am Hauptsignal N812. Es dürfen alle Züge mit beliebigen Zugnummern ohne Halt von einer Zug- in eine Rangierfahrt übergehen.

Modul 408.4813 Abschnitt 1 Absatz 1e und Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1 - Vor Gefahrstellen halten

Vor Einfahrt in die Gleise auf Kai 1, Kai 2, Kai 4 und Kai 5 haben Rangierfahrten anzuhalten und sich mit dem Kranführer zu verständigen, wenn Kranbetrieb stattfindet. In Gleis 60 befindet sich zwischen BÜ 15 und dem Prellbock eine Umsetzstelle für Schwergut.

Modul 408.4813 Abschnitt 3 Absatz 2e - Verzicht auf Zustimmung des Wärters

In folgenden Gleisen dürfen einzelne Wagen oder Wagengruppen beim Be- oder Entladen verschoben werden: 100 – 102, 200 zwischen BÜ 6 und W 97, 201 – 202; 300 zwischen BÜ 7 und dem Prellbock, 401 – 402, 501 – 502.

Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1b - Niedrigere Geschwindigkeiten

Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** gilt in den Gleisen: 1b, 5b, 8, 9, 10, 21, 22, 24, 26, 51, 61, 100, 101, 102, 200, 201, 202, 300, 400, 401, 402, 500, 501, 502, 503, Gleis 60 zwischen BÜ

- * 15 und dem Prellbock sowie im Bereich zwischen den doppelten Kreuzungsweichen DKW 15
- * und DKW 17 sowie zwischen DKW 4 und Weiche 3.
- * Die Drehscheibe und die Schuppengleise sind mit **Schrittgeschwindigkeit** zu befahren.

Modul 408.4814 Abschnitt 5 Absatz 3 – Ansage freier Fahrweg

Zwischen Signal

- N812 in km 3,010 und Ra 11 in km 3,420 in Fahrtrichtung Aschaffenburg Hafen und
- Ls822 in km 3,426 und Infrastrukturgrenze in km 2,700 in Fahrtrichtung Aschaffenburg Süd

sind die Voraussetzungen zur Ansage des freien Fahrwegs bei allen Rangierfahrten stets gegeben, so dass auf die Ansage des freien Fahrwegs verzichtet wird. Die Höchstgeschwindigkeit für das Rangieren beträgt in o. g. Abschnitten jeweils **40 km/h**.

Modul 408.4814 Abschnitt 7 - Stärker geneigte Gleise befahren

Mit Ausnahme der Kaigleise ist das Rangieren ohne wirkende Luftdruckbremse bei den Wagen in allen Gleisen verboten. Vor dem Beginn des Rangierens ist festzustellen, dass alle Fahrzeuge untereinander und mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind. Vor dem Heranfahren an Fahrzeuge ist festzustellen, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel erst entfernen, Handbremsen erst lösen, wenn gekuppelt ist.

Modul 408.4816 Abschnitt 1 Absatz 1 - Technisch gesicherte Bahnübergänge befahren

Beim Befahren des technisch gesicherten Bahnübergangs BÜ 3 als Rangierfahrt mit Zustimmung des Weichenwärters ist zwischen Einschaltkontakt und BÜ 3 die Mindestgeschwindigkeit von **20 km/h** einzuhalten. Ist dies nicht möglich, ist vor dem Bahnübergang anzuhalten und dieser örtlich einzuschalten.

Modul 408.4816 Abschnitt 1 Absatz 3 - Sichern von Bahnübergängen, die nichttechnisch gesichert sind

Folgende Übergänge sind durch Posten zu sichern:

- ➔ BÜ 4 bis BÜ 15

Die nichttechnisch gesicherten Bahnübergänge BÜ 1 und BÜ 2 sind durch die Übersicht gesichert.

Modul 408.4816 Abschnitt 2 Absatz 2 - Sichern von Übergängen, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen

Die Übergänge, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen, sind durch Übersicht gesichert.

Modul 481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 - Angaben zu den Ortskanälen der Betriebsarten C und O

Betriebsart C, Kanal 39

Aschaffenburg-Nilkheim Anst

Modul 481.4811 Abschnitt 3 Verständigen – Rangierseite festlegen

Beim Rangieren im Anschlussgleis Nilkheim zwischen Weiche 200 und dem Privatgleisanschluss der Fa. Transpetrol ist stets bei Aufenthalt auf Rangiertritten die südliche Rangierseite zu wählen, da die Brücke über den Welzbach in km 5,030 keinen ausreichenden Rangierweg ausweist.

Modul 481.4811 Abschnitt 4 - Rangieren in Ortsstellbereichen

Sämtliche Weichen sind ortsgestellt. Der Triebfahrzeugführer übernimmt die Aufgaben des Weichenwärters.

Modul 481.4816 Abschnitt 1 Absatz 3 - Sichern von Bahnübergängen, die nichttechnisch gesichert sind

Die nichttechnisch gesicherten Bahnübergänge sind durch die Übersicht gesichert.

Modul 481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 - Angaben zu den Ortskanälen der Betriebsarten C und O

Betriebsart C, Kanal 39

4 BY 20 Bamberg Hafen

4.1 Regeln für die Strecke

- entfällt -

4.2 Regeln für Betriebsstellen

Modul 408.4801 Abschnitt 2 Absatz 2a - Maßgebende Neigung größer 2,5 ‰ (1:400)

Gleis	Von	Bis	Neigung und Richtung
10	W 633	W 635	1:150

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 3 - Rangieren in Ortsstellbereichen

Sämtliche Weichen sind ortsgestellt. Der Triebfahrzeugführer übernimmt die Aufgaben des Weichenwärters. Zuständige Stelle für alle Rangierfahrten ist während der Betriebszeiten bei Einfahrt in die Gleise 3 oder 4 die Terminalabfertigung der baymodal GmbH, 0951 30 93 060, in allen anderen Fällen der Hafenmeister Bamberg, 0951 96 50 50. Wird die zuständige Stelle nicht erreicht, darf ohne Anmeldung rangiert werden.

Ausfahrende Rangierfahrten melden sich vor der Ausfahrt beim zuständigen Wärter des Bf Bamberg Hbf über das von der DB Netz AG für den Bf Bamberg Hbf bekanntgemachte Rangierfunkverfahren. Einfahrende Rangierfahrten verständigen sich am BÜ „Hallstadter Straße“ über Ortsfunk des Hafens mit den im Hafen befindlichen Rangierabteilungen.

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 4 - Unregelmäßigkeiten

Der Triebfahrzeugführer muss gefährliche Ereignisse, Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen **unverzüglich** an die zentrale Unfallmeldestelle von bayernhafen unter der Rufnummer 0800 72 40 320 melden.

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 5 - Zusätzliche Regeln beim Rangieren in Ortsstellbereichen

Der Triebfahrzeugführer hat sich mit den Regelungen dieses Streckenbuches im Abschnitt BY 20 sowie mit dem Gleisschemaplan des bayernhafen Bamberg vor dem Rangieren vertraut zu machen.

Das Gleis 0 nördlich der W 618 darf für EVU mit Ausnahme des SKI von bayernhafen nicht befahren werden. Das Lichtraumprofil ist dort eingeschränkt. Die W 618 ist daher in Rechtsstellung verschlossen zu halten, die Weiche darf nur durch bayernhafen-Mitarbeiter umgestellt werden.

Modul 408.4813 Abschnitt 1 Absatz 1e und Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1 - Vor Gefahrstellen halten

Bevor die Fahrten in die Gleise 21, 22, 31, 32, 41 und 42 stattfinden, ist mittels Schlüsselschalter die jeweilige Warnanlage um gelbe Rundumleuchten einzuschalten. Die Kranführer haben daraufhin den Umschlagbetrieb einzustellen. Sollte festgestellt werden, dass bei Einfahrt in die oben genannten Gleise noch Kranbetrieb durchgeführt wird, ist die Rangierabteilung sofort anzuhalten. Die Fahrt darf erst fortgesetzt werden, wenn sich kein Kran mehr in Bewegung befindet.

Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1 - Niedrigere Geschwindigkeit

Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** gilt in den Gleisen: 3, 4, 11, 21, 22, 31, 32, 41, 42.

Modul 408.4814 Abschnitt 7 - Stärker geneigte Gleise befahren

Mit Ausnahme der Kaigleise ist das Rangieren ohne wirkende Luftdruckbremse bei den Wagen in allen Gleisen verboten. Vor dem Beginn des Rangierens ist festzustellen, dass alle Fahrzeuge untereinander und mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind. Vor dem Heranfahren an Fahrzeuge ist festzustellen, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel erst entfernen, Handbremsen erst lösen, wenn gekuppelt ist.

Modul 408.4816 Abschnitt 1 Absatz 1 - Technisch gesicherte Bahnübergänge befahren

Folgende Bahnübergänge sind mit Lichtzeichenanlagen gesichert:

- ➔ BÜ 1 in Gleis 11 „Hafenstraße“
- ➔ BÜ 2 in Gleis 20 „Hafenstraße“
- ➔ BÜ 3 in Gleis 30 „Hafenstraße“
- ➔ BÜ 4 in Gleis 40 „Hafenstraße“

Vor dem Befahren der Bahnübergänge sind die Lichtzeichenanlagen mit ET einzuschalten und die Gleissperren abzulegen. Nach Befahren der Bahnübergänge sind die Lichtzeichenanlagen mit AT wieder auszuschalten und die Gleissperren aufzulegen und zu verschließen.

Modul 408.4816 Abschnitt 2 Absatz 2 - Sichern von Übergängen, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen

Folgende Übergänge sind durch die Übersicht gesichert:

- BÜ 6 in Gleis 40 „Hafenstraße“
- BÜ 15 in Gleis 50

Folgende Übergänge sind durch Posten zu sichern:

- BÜ 11 in Gleis 10

Modul 408.4821 Abschnitt 3b - Verwenden des Luftbremskopfes

Bei Rangierfahrten, bei denen sich der Triebfahrzeugführer weder auf dem Fahrzeug an der Spitze der Rangierfahrt befindet noch das Triebfahrzeug steuert, ist der Luftbremskopf zu verwenden. Die Ausrüstung und das Aufbewahren der Luftbremsköpfe regeln die EVU in eigener Verantwortung.

Modul 408.4851 Abschnitt 1 Absatz 1 - Sperren von Nebengleisen

Bei Nutzung der Gleise 3 und 4 gilt: Der Abstand der Gleisachsen beträgt dort nur 4,20 m, es ist kein Rangierweg vorhanden. Arbeiten zwischen den Gleisen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Arbeitsgleis und das Nachbargleis 3 bzw. 4 gesperrt sind. Vor Arbeiten der Wagenuntersuchung sind das Arbeitsgleis und das betreffende Nachbargleis jeweils durch den Untersuchenden (z. B. Wagenmeister) aus Arbeitsschutzgründen (Uv-Sperrung) mittels vor Ort bereitstehenden Wärterhaltscheiben (Sh2) beidseitig zu sperren. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Sperrung durch den Untersuchenden aufzuheben und die Wärterhaltscheiben sind an dem vorgesehenen Ort zu deponieren.

Modul 481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 - Angaben zu den Ortskanälen der Betriebsarten C und O

Betriebsart C, Kanal 42

5 BY 30 Regensburg Hafen

5.1 Regeln für die Strecke

Siehe Streckenbuch Süd, Strecke 5865 der DB Netz AG

5.2 Regeln für Betriebsstellen

Modul 408.4801 Abschnitt 2 Absatz 2a - Maßgebende Neigung größer 2,5 ‰ (1:400)

Siehe auch Streckenbuch Süd, Strecke 5865 der DB Netz AG

Gleis	Von	Bis	Neigung und Richtung
7			4 ‰
8			6,3 ‰
15			6,9 ‰
34	W 89	Ladestelle	7,8 ‰
50	BÜ 4 „Auweg“	BÜ 5 „Vidiner Str.“	9,2 ‰
57			13,1 ‰
67			6,0 ‰
70			13,1 ‰

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 3 - Rangieren in Ortsstellbereichen

Sämtliche Weichen sind ortsgestellt. Der Triebfahrzeugführer übernimmt die Aufgaben des Weichenwärters. Eine zuständige Stelle ist nicht vorhanden. Rangierfahrten innerhalb des Bereiches der Hafensbahn Regensburg dürfen ohne Verständigung mit einem Wärter erfolgen. Vor Ausfahrten aus dem Hafensbahnhof – spätestens am Signal Ra 11 – hat die Verständigung mit dem Fahrdienstleiter / Weichenwärter der „Walhallastraße“ Regensburg der DB Netz AG zu erfolgen. Nach Möglichkeit hat diese Verständigung vom Standort der ausfahrbereiten Rangiereinheit zu erfolgen (Gleise 1 bis 14).

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 4 - Unregelmäßigkeiten

Der Triebfahrzeugführer muss gefährliche Ereignisse, Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen **unverzüglich** an die zentrale Unfallmeldestelle von bayernhafen unter der Rufnummer 0800 72 40 320 melden.

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 5 - Zusätzliche Regeln beim Rangieren in Ortsstellbereichen

Der Triebfahrzeugführer hat sich mit den Regelungen dieses Streckenbuches im Abschnitt BY 30 sowie mit dem Gleisschemaplan des bayernhafen Regensburg vertraut zu machen.

Bei Fahrten in die Gleise 44 bis 47 (Terminal 2) ist folgendes zu beachten, **bevor** die Einschalterschleife der Auto-HET befahren wird:

- ➔ Rangierfahrten in die Gleise 44 bis 47 dürfen nur mit Wagenzuglängen von höchstens 350 m erfolgen.
- ➔ Fahrten in die Gleise 44 oder 45 dürfen nur erfolgen, sofern auf dem jeweils anderen Gleis mangels Triebfahrzeug oder durch Verständigung zwischen den Triebfahrzeugführern sichergestellt ist, dass der technisch gesicherte Bahnübergang „BÜ 6“ nicht gleichzeitig von der anderen Rangiereinheit befahren wird.
- ➔ Fahrten in die Gleise 46 oder 47 dürfen nur erfolgen, sofern auf dem jeweils anderen Gleis mangels Triebfahrzeug oder durch Verständigung zwischen den Triebfahrzeugführern sichergestellt ist, dass der technisch gesicherte Bahnübergang „BÜ 6“ nicht gleichzeitig von der anderen Rangiereinheit befahren wird.

Die Anzeige des durch Lichtzeichen gesicherten Bahnübergangs (BÜ 6, Wiener Straße) über die Gleise 44 bis 47 erfolgt anstelle des Signals BÜ 1 (technisch gesichert) durch weißes Lichtzeichen auf der gegenüberliegenden Straßenseite. Ein erloschenes Lichtzeichen hat die Bedeutung Signal BÜ 0 (nicht technisch gesichert) – Halt vor Bahnübergang! Weiterfahrt nach Sicherung.

Modul 408.4811 Abschnitt 7 - Örtliche Besonderheiten

Rangierfahrten verständigen sich über Ortsfunk mit den im Hafen befindlichen Rangierabteilungen. Abstellen von Fahrzeugen ist verboten in den Gleisen: 1, 15, 20, 23, 27, 31, 32 (westlich der W 91), 34 und hier zwischen W 89 und der Ladestelle, und in den Gleisen 41, 42, 50, 57, 59, 65, 70.

Der Rangiererweg zwischen den Gleisen 10 und 11 ist durch Oberleitungsmasten teilweise eingeschränkt; aus diesem Grund sind abschnittsweise beidseitig neben vereinzelt Oberleitungsmasten jeweils weiße Linien aufgezeichnet, die den Beginn des Gefahrenraums (Fahrzeugumgrenzungsprofil) kennzeichnen.

Bei Rangierfahrten unter Oberleitung sind die in der DGUV-Information Nr. 214-089 (Verhaltensregeln für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb) Kap. 7.2.2 enthaltenen Mindest-

abstände zur Oberleitung und zu stromführenden Teilen zu beachten und einzuhalten bzw. die identischen Regelungen aus dem Betriebsregelwerk (BRW) des VDV aus dem Regelbuch Ihres EVU zu entnehmen. Betroffen sind alle elektrifizierten Gleise sowie die Gleisverbindungen zwischen diesen Gleisen.

Modul 408.4813 Abschnitt 1 Absatz 1e und Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1 - Vor Gefahrstellen halten

Vor Einfahrt in die Gleise 60, 61, 62, 65, 24, 25, 26, 28 und 29 haben Rangierfahrten anzuhalten und sich mit dem Kranführer zu verständigen, wenn Kranbetrieb stattfindet. In den Gleisen 44 bis 47 (Terminal 2) ist vor dem technisch gesicherten Bahnübergang (BÜ 6, Wiener Straße) – also zum Ölhafen-Nordkai als auch kommend von Ölhafen-Nordkai - anzuhalten und auf die Einschaltung durch die Auto-HET zu warten.

Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1 - Niedrigere Geschwindigkeit

Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** gilt in den Gleisen: 41, 42 (nur jeweils im Bereich östlich vor BÜ 20), 24, 25, 26, 28, 29, 32 und hier ab BÜ 26 östl. W 125 sowie in den Gleisen 34, 72, * 73, 60, 61, 62, 65 und im Gleis 50 zwischen W 27 und dem BÜ 15 (Zufahrt Firma VARO); Höchstgeschwindigkeit von **5 km/h** (Schrittgeschwindigkeit) gilt in den Gleisen: 44, 45, 46 und 47, hier jeweils zwischen der Auto-HET westlich BÜ 6 und dem Prellbock.

Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 2 - Befahren von Gleisbogen

Vor Befahren der Gleise 24 und 25 und hier im Bereich zwischen den Weichen 93 und 94 und den Prellböcken, müssen die Schraubenkupplungen langgemacht werden und dazu soweit ausgespindelt werden, dass zwischen den Kupplungsmuttern und den freien Spindelenden Endscheibe, Stift, Splint noch ein Gewindegang frei bleibt.

Modul 408.4814 Abschnitt 7 - Stärker geneigte Gleise befahren

Mit Ausnahme der Kaigleise ist das Rangieren ohne wirkende Luftdruckbremse bei den Wagen in allen Gleisen verboten. Vor dem Beginn des Rangierens ist festzustellen, dass alle Fahrzeuge untereinander und mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind. Vor dem Heranfahen an Fahrzeuge ist festzustellen, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel erst entfernen, Handbremsen erst lösen, wenn gekuppelt ist.

Modul 408.4816 Abschnitt 1 Absatz 1 - Technisch gesicherte Bahnübergänge befahren

An folgenden Bahnübergängen ist die technische Sicherung durch das Rangierpersonal zu bedienen:

- BÜ 2 „Linzer Straße Nord“
- BÜ 3 „Linzer Straße Süd“

Der BÜ 6 „Wiener Straße“ ist per Auto-HET durch Anhalten jeweils vor der Tafel „Auto-HET“ einzuschalten.

Modul 408.4816 Abschnitt 1 Absatz 3 - Sichern von Bahnübergängen, die nichttechnisch gesichert sind

Folgende Übergänge sind durch Posten zu sichern:

- BÜ 1 „Babostraße“
- BÜ 16 „Zufahrt Firma Buschheuer“
- BÜ 26 „Gleis 32 östl. W 125“

Folgende Übergänge sind durch die Übersicht und hörbare Signale gesichert:

- BÜ 5 „Vidiner Straße“
- BÜ 15 „Zufahrt Firma VARO“
- BÜ 17 „Zufahrt Firma ACR“

Folgende Übergänge sind durch die Übersicht gesichert:

- BÜ 20 Abfahrt „RoLa-Terminal“
- BÜ 22 „Zufahrt westliche Rampe“
- BÜ 23 „Überfahrt östliche Rampe“
- BÜ 28 Osthafen Südkai, westl. „PA Rhenus“
- BÜ 29 Osthafen Südkai „PA Rhenus“
- * → BÜ 30 Westhafen „Überfahrt CTR“

Folgende Übergänge sind mit Abschlüssen gesichert:

- BÜ 18 „Zufahrt Firma VARO“

Modul 408.4816 Abschnitt 2 Absatz 2 - Sichern von Bahnübergängen, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen

Die Übergänge BÜ 25 und BÜ 25a, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen, sind durch die Übersicht gesichert.

Modul 408.4817 Abschnitt 2 – Aufenthaltsverbot beim Bedienen von Umschlaggleisen

Es besteht im Gleis 63 im Bereich der Laderampe des Stadtlagerhauses wegen Quetschgefahr ein Aufenthaltsverbot für Personen, insbesondere Rangierer und Lokrangierführer auf den außen seitlich an Fahrzeugen angebrachten Tritten (Rangierertritte oder Seitentritte an Triebfahrzeugen). Ggf. ist der Verkehrsweg nördlich Gleis 63 zu nutzen.

Modul 408.4821 Abschnitt 3b - Verwenden des Luftbremsskopfes

Bei Rangierfahrten, bei denen sich der Triebfahrzeugführer weder auf dem Fahrzeug an der Spitze der Rangierfahrt befindet noch das Triebfahrzeug steuert, ist der Luftbremsskopf zu verwenden. Die Ausrüstung und das Aufbewahren der Luftbremssköpfe regeln die EVU in eigener Verantwortung.

Modul 408.4841 Abschnitt 6 Absatz 1 - Rangierverbot

Das Rangieren auf dem Ein- oder Ausfahrgleis zwischen dem Hauptsignal 1B in km 0,217 und der W 100 ist verboten, es sei denn, es ist in einer BETRA explizit geregelt.

Modul 408.4851 Abschnitt 1 Absatz 1 - Sperren von Nebengleisen

Bei Nutzung der Gleise 44 bis 47 gilt: Der Abstand der Gleisachsen der Gleise 44 und 45 sowie 46 und 47 beträgt jeweils nur 4,50 m, es ist kein Rangiererweg zwischen diesen Gleisen vorhanden. Ein Rangiererweg ist nur zwischen den Gleisen 45 und 46 vorhanden. Arbeiten zwischen den Gleisen 44 und 45 bzw. 46 und 47 dürfen nur vorgenommen werden, wenn das entsprechende Arbeitsgleis und das betreffende Nachbargleis gesperrt sind. Vor Wagenuntersuchungen oder Bremsproben sind das entsprechende Arbeitsgleis und das die Arbeiten betreffende Nachbargleis jeweils durch den Durchführenden (z. B. Wagenprüfer) aus Arbeitsschutzgründen (Uv-Sperrung) mittels vor Ort bereitstehenden Wärterhaltscheiben (Sh2) zu sperren. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Sperrung durch den Durchführenden aufzuheben und die Wärterhaltscheiben sind an dem vorgesehenen Ort zu deponieren.

Bei Nutzung der Gleise 62 und 63 in Höhe des Stadtlagerhauses gilt: Das Legen von Hemmschuhen oder Radvorlegern ist nur zulässig, wenn im Nachbargleis keine Rangierbewegungen stattfinden. Wagenuntersuchungen und Bremsproben sind nur zulässig, wenn das Nachbargleis zuvor durch den Durchführenden aus Arbeitsschutzgründen (Uv-Sperrung) mittels vor Ort bereitstehenden Wärterhaltscheiben (Sh2) gesperrt wurde. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Sperrung durch den Durchführenden aufzuheben und die Wärterhaltscheiben (Sh2) sind an dem vorgesehenen Ort zu deponieren.

Modul 481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 - Angaben zu den Ortskanälen der Betriebsarten C und O

Hafenbahnhof, Ölhafen-Nordkai und Osthafen: Betriebsart C, Kanal 43

Gleis 50 und Westhafen: Betriebsart C, Kanal 40

Die Grenzen der Rangierfunkbereiche sind örtlich gekennzeichnet.

NBS Anlage 1b (Bedienungsanweisung EOW-Anlage)

Name des EOW-Bereichs und seine Grenzen: Die Grenze des EOW-Bereichs „Hafenbahnhof“ sind im Westen das Wartezeichen im Gleis 15, die Fahrwegstelltafel vor der Spitze der W 27 sowie die Weichen 43 und 46 bzw. 66; im Osten die Weichen 49a, 52, 57 und 60 sowie der BÜ 25.

Verantwortliche und Ansprechpartner für den EOW-Bereich: Bei Störungen an Signalen und Fahrbahn = Rufnummer 0800 72 40 320

6 BY 40 Passau Schalding Hafen

6.1 Regeln für die Strecke

- entfällt -

6.2 Regeln für die Betriebsstellen

Modul 408.4801 Abschnitt 2 Absatz 2a - Maßgebende Neigung größer 2,5 ‰ (1:400)

Gleis	Von	Bis	Neigung und Richtung
1	W 50	BÜ 1 im Gleis 1	2,8 ‰

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 3 - Rangieren in Ortsstellbereichen

Sämtliche Weichen sind ortsgestellt. Der Triebfahrzeugführer übernimmt die Aufgaben des Weichenwärters. Eine zuständige Stelle ist nicht vorhanden. Rangierfahrten innerhalb des Bereiches der Hafenbahn Passau dürfen ohne Verständigung mit einem Wärter erfolgen. Ausfahrende Rangierfahrten melden sich vor der Ausfahrt bei dem für den Bf Schalding zuständigen Fahrdienstleiter. Einfahrende Rangierfahrten verständigen sich vor der Einfahrt über Ortsfunk mit den im Hafen befindlichen Rangierabteilungen.

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 4 - Unregelmäßigkeiten

Der Triebfahrzeugführer muss gefährliche Ereignisse, Unregelmäßigkeiten an Bahnanlagen und Fahrzeugen **unverzüglich** an die zentrale Unfallmeldestelle von bayernhafen unter der Rufnummer 0800 72 40 320 melden.

Modul 408.4811 Abschnitt 4 Absatz 5 - Zusätzliche Regeln beim Rangieren in Ortsstellbereichen

Der Triebfahrzeugführer hat sich vor dem Rangieren mit den Regelungen dieses Streckenbuches im Abschnitt BY 40 sowie mit dem Gleisschemaplan des bayernhafen Passau (Schalding) vertraut zu machen.

Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1 - Vor Gefahrstellen halten

Vor Einfahrt in die Gleise 7 und 8 haben die Rangierfahrten anzuhalten und sich mit dem Kranführer zu verständigen, wenn Kranbetrieb stattfindet.

Modul 408.4814 Abschnitt 3 Absatz 1 - Niedrigere Geschwindigkeit

Höchstgeschwindigkeit von **20 km/h** gilt in den Gleisen 1 zwischen W 628 und dem BÜ 1; Höchstgeschwindigkeit von **10 km/h** gilt im Gleis 1 zwischen dem BÜ 1 und dem BÜ 4, sowie auf den Gleisen 3, 4, 5 und 6. Höchstgeschwindigkeit von **5 km/h** gilt in den Gleisen 7 und 8 ab Einpflasterung bis zum jeweiligen Prellbock (Bereich der Umschlaggleise).

Modul 408.4814 Abschnitt 7 - Stärker geneigte Gleise befahren

Mit Ausnahme der Kaigleise ist das Rangieren ohne wirkende Luftdruckbremse bei den Wagen in allen Gleisen verboten. Vor dem Beginn des Rangierens ist festzustellen, dass alle Fahrzeuge untereinander und mit dem Triebfahrzeug gekuppelt sind. Vor dem Heranfahen an Fahrzeuge ist festzustellen, dass sie festgelegt sind. Festlegemittel erst entfernen, Handbremsen erst lösen, wenn gekuppelt ist.

Modul 408.4816 Abschnitt 2 Absatz 2 - Sichern von Übergängen, die ausschließlich dem Verkehr innerhalb der Bahnhöfe dienen

Folgende Übergänge sind in der Regel ständig mit Schranken abgeschlossen:

- BÜ 1 in Gleis 1 „Zufahrt Wasserstelle“

Folgende Übergänge sind durch die Übersicht gesichert:

- BÜ 2 in Gleis 1
- BÜ 3 in Gleis 1
- BÜ 4 in Gleis 1

Modul 408.4817 Abschnitt 2 - Bedienen von Umschlagsgleisen

Vor dem Bedienen des Gleises 5 im Bereich der Zementsiloanlage haben sich Rangierfahrten vor Einfahrt zu vergewissern, dass dort kein Waggon an die Zementverladeanlage geschlossen ist. In diesem Falle ist die Einfahrt in Gleis 5 untersagt.

In den Gleisen 7 und 8 sind Rangiereinheiten, mit denen in einem dieser Gleise rangiert werden darf, auf maximal 140 Wagen-Achsen beschränkt. Triebfahrzeuge werden dabei nicht betrachtet.

Modul 408.4821 Abschnitt 3b - Verwenden des Luftbremskopfes

Bei Rangierfahrten, bei denen sich der Triebfahrzeugführer weder auf dem Fahrzeug an der Spitze der Rangierfahrt befindet noch das Triebfahrzeug steuert, ist der Luftbremskopf zu verwenden. Die Ausrüstung und das Aufbewahren der Luftbremsköpfe regeln die EVU in eigener Verantwortung.

**Modul 481.0201 Abschnitt 6 Absatz 5 - Angaben zu den Ortskanälen der Betriebsarten
C und O**

Betriebsart C, Kanal 42